

**15.08.03****R - K - Wi****Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen****A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz wird das Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente umgesetzt. Das Übereinkommen bezweckt eine Kostensenkung im Zusammenhang mit Übersetzungen europäischer Patente.

**B. Lösung**

Artikel II § 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen wird aufgehoben. Damit entfällt das Erfordernis einer Übersetzung der vollständigen Patentschrift in die deutsche Sprache. Unberührt davon bleiben die Übersetzung der Patentansprüche nach Artikel 14 Abs. 7 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente und die Übersetzung im Fall von Streitigkeiten über ein europäisches Patent.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Bund, Länder und Gemeinden werden voraussichtlich nicht mit Kosten belastet.

---

Fristablauf: 26.09.03

## 2. Vollzugsaufwand

Es entsteht geringfügiger Vollzugsaufwand, da Verfahrens- und EDV-Ablauf des Deutschen Patent- und Markenamtes einmalig zur Umsetzung dieses Gesetzes umzustellen sind.

## E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, für Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Einzelerfinder wird das Gesetz die Kosten einer durchschnittlichen Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt deutlich reduzieren, da mit Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 in erheblichem Umfang auf bisher bestehende nationale Übersetzungserfordernisse verzichtet wird. Angestrebt ist eine Senkung der Übersetzungskosten um insgesamt mindestens 50 %.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**15.08.03**

**R - K - Wi**

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. August 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder



**Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes  
über internationale Patentübereinkommen**

Artikel II § 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Änderung des Patentkostengesetzes**

In Teil A Abschnitt I Unterabschnitt 3 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 des Patentkostengesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) geändert worden ist, wird die Nummer 313 820 gestrichen.

**Artikel 3  
Aufhebung von Rechtsvorschriften**

(1) Die Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 1. Juni 1992 (BGBl. 1992 II S. 375) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Übersetzungen europäischer Patentschriften vom 2. Juni 1992 (BGBl. 1992 II S. 395) wird aufgehoben.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten Kalendermonats in Kraft, der auf das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente für die Bundesrepublik Deutschland folgt. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.



## BEGRÜNDUNG

### **A. ALLGEMEINER TEIL**

#### **I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs**

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt in Umsetzung des Übereinkommens vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen, EPÜ) das Ziel, die Kosten für die Anmeldung europäischer Patente deutlich zu reduzieren. Dies soll durch einen Verzicht auf nationale Übersetzungserfordernisse erreicht werden.

#### **II. Grundzüge**

Das Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Europäischen Patentübereinkommens stellt ein Ergebnis der Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation am 16. und 17. Oktober 2000 in London dar. Diese beschäftigte sich mit Möglichkeiten der Kostensenkung im Zusammenhang mit Übersetzungen europäischer Patente.

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung; die Zustimmung des Bundestages ist erforderlich. Der deswegen gleichzeitig mit diesem Gesetzentwurf vorgelegte Vertragsgesetzentwurf mit Denkschrift zu dem Übereinkommen würdigt den Inhalt des Übereinkommens ausführlich. Auf den Entwurf des Vertragsgesetzes wird insoweit verwiesen.

Durch den in seinem Artikel 1 geregelten Verzicht auf die in Artikel 65 Abs. 1 EPÜ vorgesehenen Übersetzungserfordernisse macht das Übereinkommen eine Anpassung des deutschen Rechts erforderlich. Als wesentliches Element der Änderung wird das im Gesetz über internationale Patentübereinkommen geregelte Erfordernis einer Übersetzung der europäischen Patentschrift in die deutsche Sprache gestrichen. Dies zieht die Aufhebung auf dem Übersetzungserfordernis beruhender, weiterer Regelungen nach sich, nämlich der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen, der darauf beruhenden Verordnung über die Übersetzungen europäischer Patentschriften und eines Gebührentatbestandes des Patentkostengesetzes.

Von den genannten Änderungen bleibt das in Artikel 14 Abs. 7 EPÜ geregelte Erfordernis einer Übersetzung der Patentansprüche in die drei Amtssprachen der Europäischen Patentorganisation, Deutsch, Englisch und Französisch, unberührt.

Das Übereinkommen überlässt es in seinem Artikel 2 den Vertragsstaaten, Übersetzungsregelungen für den Fall von Streitigkeiten über ein europäisches Patent vorzusehen. Insoweit sieht das deutsche Recht in § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung bereits eine Möglichkeit des Gerichts vor, die Vorlage einer Übersetzung einer fremdsprachlichen Urkunde anzuordnen.

Abstand genommen wird von der Regelung eines Rechts eines vermeintlichen Patentverletzers, eine vollständige Übersetzung in eine Amtssprache des Staates, in dem die vermeintliche Patentverletzung stattgefunden hat, von dem Patentinhaber zu verlangen. Auch die Regelung dieser Möglichkeit steht den Vertragsstaaten nach Artikel 2 des Abkommens offen. Da zumindest die Patentansprüche und damit die Kernaussage des Patents stets in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts vorliegen, genügen diese zur Anfangsinformation vermeintlicher Patentverletzer. Bei Durchführung eines Gerichtsverfahrens wird das Gericht im Zweifel von der Möglichkeit des § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung Gebrauch machen.

### **III. Gesetzgebungskompetenz**

Es besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes gemäß Artikel 73 Nr. 9 des Grundgesetzes.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen, Kosten für die Wirtschaft**

1. Bei der Streichung der Gebühren für die Veröffentlichung der Übersetzung der Patentschrift werden die Mindereinnahmen des Deutschen Patent- und Markenamts weitgehend durch den entsprechend sinkenden Verwaltungsaufwand kompensiert.
2. Programmierungskosten und sonstige Kosten für die Umstellung des Verfahrensablaufs beim Deutschen Patent- und Markenamt fallen lediglich einmalig und wegen der Geringfügigkeit der erforderlichen Änderung in überschaubarem Umfang an.



3. Für Patentanmelder und damit auch die Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wirkt sich die Änderung kostensenkend aus, da sowohl die Kosten der Übersetzung der Patentschrift als auch die Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts für die Veröffentlichung der Übersetzung entfallen. Die Übersetzungskosten sollen dadurch insgesamt um mindestens 50 % reduziert werden. Dies kommt der innovativen Industrie und dem einzelnen Erfinder unmittelbar zugute und stärkt damit den Standort Deutschland. Darin liegt auch ein wichtiges politisches Signal mit Blick auf die Reform des europäischen Patentsystems insgesamt.
4. Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise und das gesamtwirtschaftliche Preisniveau sind nicht zu erwarten. Auch auf die öffentlichen Haushalte wirkt sich die vorgeschlagene Gesetzgebung nicht kostenbelastend aus.

## **B. EINZELERLÄUTERUNGEN**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)**

Artikel II § 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen hat für die Bundesrepublik Deutschland das in Artikel 65 EPÜ vorgesehene Erfordernis der Übersetzung der Patentschrift in die deutsche Sprache umgesetzt. Enthalten sind ferner Ausführungsvorschriften wie die Regelung der Veröffentlichung durch das Deutsche Patent- und Markenamt oder die Möglichkeit der Berichtigung einer fehlerhaften Übersetzung. In Absatz 6 findet sich außerdem eine Verordnungsermächtigung zur Ausführung der getroffenen Regelungen. Aufgrund des in Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ erklärten Verzichts auf die genannten Übersetzungserfordernisse wird diese Vorschrift gestrichen.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Patenkostengesetzes)**

Mit Wegfall des Übersetzungserfordernisses entfällt auch der Gebührentatbestand für die Veröffentlichung der Übersetzung durch das Deutsche Patent- und Markenamt.

### **Zu Artikel 3 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)**

Zu Absatz 1:

Die Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen regelt die Übertragung der Verordnungsermächtigung aus Artikel II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen auf das Deutsche Patent- und Markenamt. Mit Wegfall der zugrundeliegenden Vorschrift erübrigt sich diese Ermächtigung.

Zu Absatz 2:

Die Verordnung über die Übersetzungen europäischer Patentschriften enthält Formvorschriften für die Vorlage der Übersetzungen und Regelungen des behördlichen Verfahrens. Auch diese Verordnung muss in Folge der Streichung unter Artikel 1 aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Das in Satz 1 angeordnete bedingte Inkrafttreten beruht auf der Inkrafttretensregelung des umzusetzenden Übereinkommens. Dieses tritt in Kraft, wenn es von acht Vertragsstaaten einschließlich der drei Staaten, für die das Europäische Patentamt 1999 die meisten europäischen Patente erteilt hat, nämlich Deutschland, Frankreich und Vereinigtes Königreich, ratifiziert wird. An dieses noch nicht datierbare externe Ereignis wird hier angeknüpft. Da das Patentamt einen ausreichenden organisatorischen Vorlauf zur Änderung des Verfahrens- und EDV-Ablaufs benötigt, wird eine zusätzliche Vorlaufzeit von drei vollen Kalendermonaten festgelegt.